

BEKANNTMACHUNG

zur 25. Sitzung des Bau-, Energie- und Umweltausschusses
am Donnerstag, 07.03.2024, 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen

Die Sitzung findet zu TOP 4 gemeinsam mit dem Haupt- und Finanzausschuss statt.

Die Sitzung findet zu TOP 5 gemeinsam mit dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Familien-, Kultur- und Sportausschuss statt.

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Beschlussfähigkeit
2. Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg (SEG) - Görzhäuser Hof (MI-9/2024)
3. Planung eines hochwasserfreien Radweges "Furkations-Querung" zwischen Lahntal-Caldern und Lahntal-Sterzhausen | Erläuterungsbericht (MI-50/2023)
4. Beitritt der Gemeinde Lahntal zum Verein „Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf“ (VL-8/2024)
5. Letter of Intent "Schulstandort Sterzhausen" (VL-47/2024)
6. Verschiedenes
- 6.1 Einladung | Veranstaltung "Vielfalt der Sonnenenergie - Photovoltaik im Landkreis Marburg-Biedenkopf"

Dr. Claus Opper
Ausschussvorsitzender

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 25. Sitzung des Bau-, Energie- und Umweltausschusses
am Donnerstag, 07.03.2024, 19:00 Uhr bis 20:09 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Dr. Opper, Claus (GRÜNE)

Anwesend:

Schmidt, Kai (BLL)
Felgenhauer, Matthias (SPD)
Kieselbach, Rainer (SPD)
Prinz, Michael (CDU)

Entschuldigt fehlten:

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Laukel, Carsten (BLL)
Meyer-Bairam, Claudia (SPD)
Muth, Anneliese (SPD)
Schneider, Horst (BLL)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Frau Schrooten, Projektbüro Schrooten
Frau Klug und Herr Horbuß, Stadt Marburg

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Beschlussfähigkeit
2. Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg (SEG) - Görzhäuser Hof (MI-9/2024)
3. Planung eines hochwasserfreien Radweges "Furkations-Querung" zwischen Lahntal-Caldern und Lahntal-Sterzhausen | Erläuterungsbericht (MI-50/2023)
4. Beitritt der Gemeinde Lahntal zum Verein „Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf“ (VL-8/2024)
5. Letter of Intent "Schulstandort Sterzhausen" (VL-47/2024)
6. Verschiedenes
- 6.1 Einladung | Veranstaltung "Vielfalt der Sonnenenergie - Photovoltaik im Landkreis Marburg-Biedenkopf"

Sitzungsverlauf

Die Sachdarstellung des jeweiligen Beschlusses ist im Gremienportal der Gemeinde Lahntal einsehbar.

öffentliche Sitzung

1.	Eröffnung, Begrüßung und Beschlussfähigkeit
-----------	--

Ausschussvorsitzender Dr. Claus Opper eröffnet die Sitzung des Bau-, Energie- und Umweltausschusses um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

2.	Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg (SEG) - Görzhäuser Hof	MI-9/2024
-----------	---	------------------

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

3.	Planung eines hochwasserfreien Radweges "Furkations-Querung" zwischen Lahntal-Caldern und Lahntal-Sterzhausen Erläuterungsbericht	MI-50/2023
-----------	--	-------------------

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

4.	Beitritt der Gemeinde Lahntal zum Verein „Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf“	VL-8/2024
-----------	---	------------------

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Gemeinde Lahntal empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, dem Verein „Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf“ beizutreten. Voraussetzungen für den Beitritt sind, dass der Haushalt 2024 genehmigt wurde und der Mitgliedsbeitrag durch Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmittel 2024 gedeckt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	5	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	---	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

5.	Letter of Intent "Schulstandort Sterzhausen"	VL-47/2024
-----------	---	-------------------

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Gemeinde Lahntal empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, der beigefügten Absichtserklärung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Sicherung eines Grundstückes zur Errichtung eines neuen Schulstandortes in Lahntal-Sterzhausen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	5	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	---	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

6.	Verschiedenes
6.1	Einladung Veranstaltung "Vielfalt der Sonnenenergie - Photovoltaik im Landkreis Marburg-Biedenkopf"

Für die Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 4 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern 1 bis 6 (in Worten: eins bis sechs) und dem Unterpunkt 6.1.

Dr. Claus Opper
Ausschussvorsitzender

Matthias Felgenhauer
Ausschussmitglied & Schriftführer

Gemeinde Lahntal



Mitteilungsvorlage
Drucksache MI-9/2024
- öffentlich -

Datum: 20.02.2024

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.02.2024	zur Kenntnis
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	07.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	13.03.2024	zur Kenntnis

Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg (SEG) - Görzhäuser Hof

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Gewerbegebietserweiterung „Görzhäuser Hof III“ befindet sich in der Planung der Stadt Marburg. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG) ist für die Projektentwicklung zuständig. Im Rahmen der Entwicklung soll eine frühzeitige Beteiligung erfolgen. Aus diesem Grund möchte die SEG die aktuelle Entwicklung am 07.03.2024 in der Ausschusssitzung vorstellen.

Carsten Laukel
Bürgermeister

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	11.12.2023	zur Kenntnis
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	07.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	13.03.2024	zur Kenntnis

Planung eines hochwasserfreien Radweges "Furkations-Querung" zwischen Lahntal-Caldern und Lahntal-Sterzhausen | Erläuterungsbericht

Finanzielle Auswirkungen:

Die hierfür benötigten Mittel sind im Haushalt 2024 eingeplant.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Lahntal beabsichtigt die Herstellung eines hochwasserwasserfreien Radweges zwischen Lahntal-Caldern und Sterzhausen. Der vorhandene Radweg führt an zwei Stellen durch Furkationsrinnen, welche bei Hochwasser nicht passierbar sind. Der vorhandene Radweg befindet sich im FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“.

Der geplante Neubau des Rad-/Gehwegs zwischen Caldern und Sterzhausen liegt zwischen Netzknoten 5118044 und Netzknoten 5118074. Bei Hochwasser sind die Furkationsrinnen nicht passierbar. Die neue Radwegeverbindung soll als Hochwasserumfahrung geplant werden und an den vorhandenen Radweg anschließen. Untersucht werden Trassen entlang der Bahn, B62 und am vorhandenen Radweg.

Bei dem bestehenden Radweg handelt es sich um den „Lahnradweg“. Dieser wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als Teil des Hessischen Radhauptnetzes definiert. Das Radhauptnetz muss die Alltagstauglichkeit nachweisen. Durch die Überschwemmungen ist der Lahnradweg in Teilbereichen nicht passierbar.

Im August 2022 wurde das Ingenieurbüro Gringel GmbH aus Marburg, mit der Planungsleistung mit Variantenbetrachtung (nach den Vorgaben von Hessen mobil), beauftragt. Anbei erhalten Sie den Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros zur Kenntnisnahme.

Anlage(n):

- (1) Erläuterungsbericht
- (2) 2023-11-30 Prüfvermerk

Carsten Laukel
Bürgermeister

Planung eines hochwasserfreien Radweges zwischen Lahntal-Caldern und Sterzhausen

Beginn: zw. NK 5118 044 u.NK 5118044 km 0,790
Ende: zw. NK 5118 074 u. NK 518074 km 1,480



Hessen Mobil
Straßen- und
Verkehrs-
management
Marburg



Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Str. 1
35094 Lahntal

Nächster Ort: Sterzhausen
Baulänge: 2044 m
Anschlüsse: keine

- ERLÄUTERUNGSBERICHT -

VORUNTERSUCHUNG

<p>Aufgestellt: Entwurfsaufsteller: Dipl.-Ing. Gringel GmbH Ingenieurbüro für Bauwesen Marburg, den 24.11.2023</p> <p><i>gez. i. A. K. Bal</i> (Kadir Bal)</p>	<p>Geprüft: Gemeinde Lahntal Oberdorfer Str. 1 35094 Lahntal</p>
<p>Geprüft: Dipl.-Ing. Gringel GmbH Ingenieurbüro für Bauwesen Marburg, den 24.11.2023</p> <p><i>gez. i. A. E. Scheiermann</i> (Elvira Scheiermann)</p>	<p>Genehmigt: Gemeinde Lahntal Oberdorfer Str. 1 35094 Lahntal</p>

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
1. DARSTELLUNG DES VORHABENS _____	1
1.1 Planerische Beschreibung _____	1
1.2 Straßenbauliche Beschreibung _____	2
1.3 Streckengestaltung _____	4
2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS _____	4
2.1 Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren ____	4
2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung _____	5
2.3 Besondere naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan) _____	5
2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens _____	5
2.4.1 Ziele der Raumordnung / Landesplanung und Bauleitplanung _____	5
2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse _____	6
2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit _____	6
2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen _____	7
2.6 Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses _____	7
3. VARIANTEN UND VARIANTENVERGLEICH _____	8
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes _____	8
3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten _____	8
3.2.1 Variantenübersicht _____	8
3.2.2 Variante 1 _____	9
3.2.3 Variante 2 _____	11
3.2.4 Variante 3 _____	12
3.3 Variantenvergleich _____	13
3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen _____	13
3.3.2 Verkehrliche Beurteilung _____	14
3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung _____	14
3.3.4 Umweltverträglichkeit _____	14
3.3.5 Wirtschaftlichkeit _____	17
4. GEWÄHLTE LINIE _____	18

ERLÄUTERUNGEN

1. DARSTELLUNG DES VORHABENS

1.1 Planerische Beschreibung

Die Gemeinde Lahntal beabsichtigt die Herstellung eines hochwasserwasserfreien Radweges zwischen Lahntal-Caldern und Sterzhäusern. Der vorhandene Radweg führt an zwei Stellen durch Furkationsrinnen, welche bei Hochwasser nicht passierbar sind. Der vorhandene Radweg befindet sich im FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“.

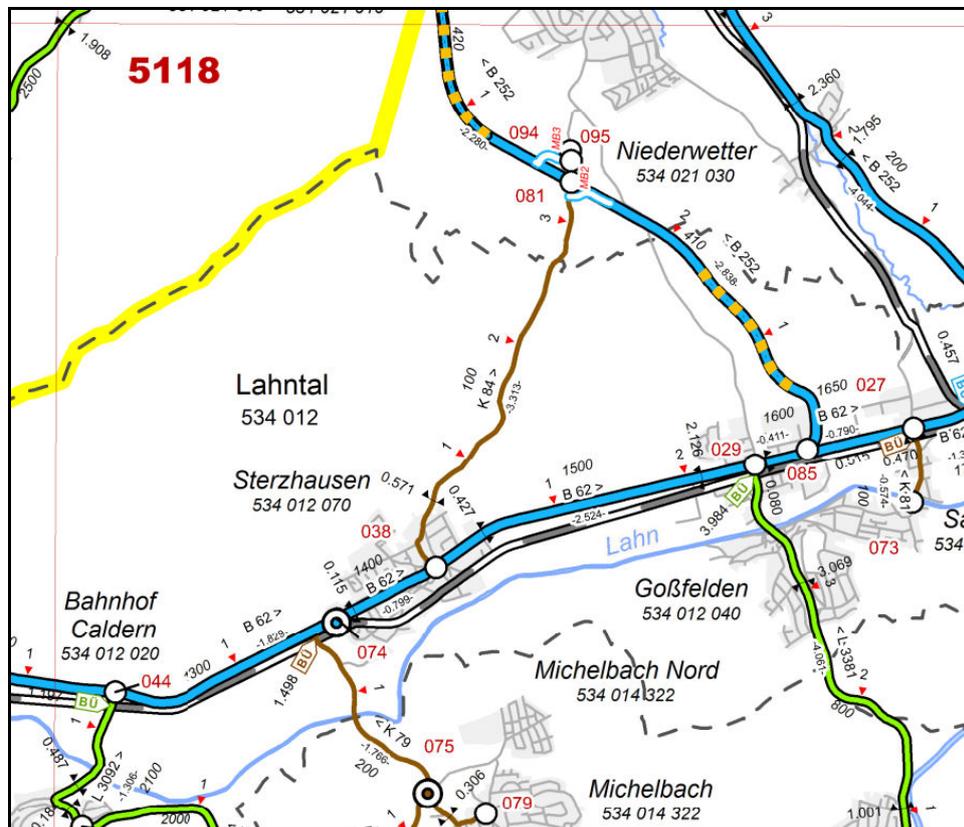


Abb 1. (Netznotenkarte Hessen)

Der geplante Neubau des Rad-/Gehwegs zwischen Caldern und Sterzhäusern liegt zwischen Netzknoten 5118044 und Netzknoten 5118074. Bei Hochwasser sind die Furkationsrinnen nicht passierbar. Die neue Radwegeverbindung soll als Hochwasserumfahrung geplant werden und an den vorhandenen Radweg anschließen. Untersucht werden Trassen entlang der Bahn, B62 und am vorhandenen Radweg.

Bei dem bestehenden Radweg handelt es sich um den „Lahnradweg“. Dieser wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als Teil des Hessischen Radhauptnetzes definiert. Das Radhauptnetz muss die Alltagstauglichkeit nachweisen. Durch die Überschwemmungen ist der Lahnradweg in Teilbereichen nicht passierbar.

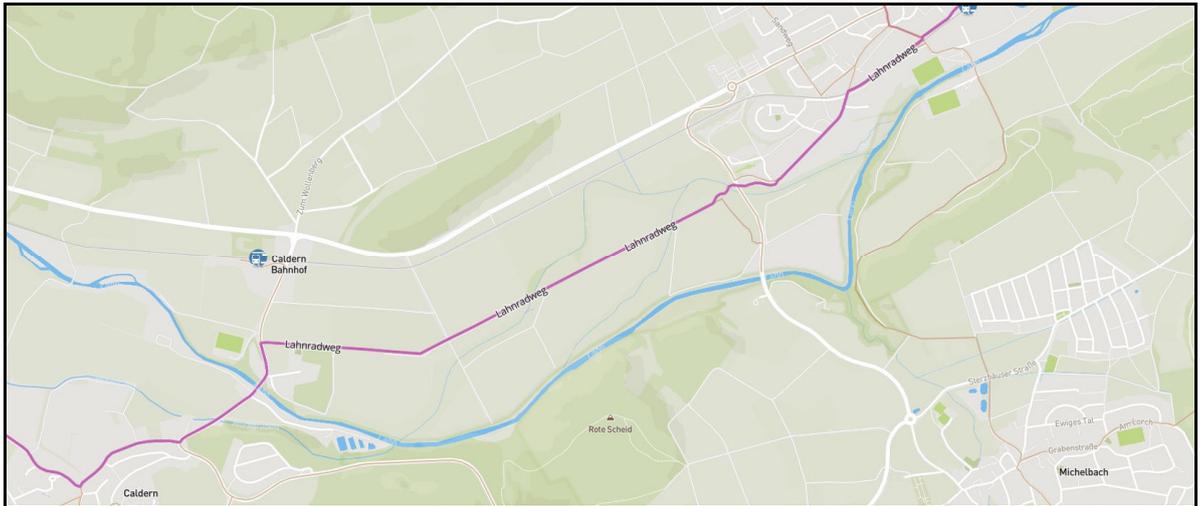


Abb 2. (Ausschnitt aus dem Radroutenplaner Hessen)

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

In Planungsumfeld befinden sich mehrere attraktive Freizeitmöglichkeiten und der Bahnhof „Caldern“, wodurch die Alltagstauglichkeit des Lahnradweges nachgewiesen werden muss. Aktuell verbindet der Lahnradweg die Ortschaften Sterzhausen und Caldern mit einem durchgehenden befestigten Radweg.

Zurzeit müssen Radfahrer den Radweg bei Hochwasser weiträumig umfahren. Die Umfahrung verläuft über zum Teil unbefestigten Feldwegen. Alternativ wird die B62 zur Umfahrung genutzt, welche für Radfahrer geringe Verkehrssicherheit bedeutet.

Die geplanten Varianten verlaufen parallel zum bestehenden Radweg entlang der Bahngleise sowie die Bundesstraße „B62“. Die Länge der betrachteten Abschnitte beträgt ca. 2,2 km.

Bei den geplanten Varianten ist in Teilbereichen auch landwirtschaftlicher Verkehr vorhanden. Aus diesem Grund sind zwei unterschiedliche Querschnitte notwendig. Für die Trasse eines gemeinsamen Rad-/Gehwegs (Zweirichtungsradweg) außerorts, ist nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) eine Breite von 2,50 m vorzusehen. Diese Breite stellt den Begegnungsfall von zwei Radfahrern sicher. Der Sicherheitstrennstreifen zwischen einer Landstraße und einem straßenbegleitendem Radweg soll nach ERA 2010 eine Breite von mind. 1,75 m aufweisen. Nach Angaben der Bahn beträgt der Sicherheitsabstand zu Gleisanlagen mindestens 6,00 m von der Gleisachse. Der Querschnitt für die Wirtschaftswege ist aus der DWA A904 für die Landwirtschaftlichen Wegebau zu entnehmen. Für Wirtschaftswege wird nach der DWA A904 eine Kronenbreite von 4,00 m vorgesehen. Die Kronenbreite setzt sich zusammen aus der Fahrbahnbreite von 3,00 m sowie beidseitig befestigtem Bankette von 0,50 m. Die befestigte Bankette ist im Bedarfsfall befahrbar. Somit ist die Begegnung Radfahrer/Wirtschaftsfahrer gewährleistet.

Die Variantenuntersuchung reicht vom Knotenpunkt B62/L 3092 bis Knoten B62/K79. Bei den Varianten entlang der B62 sowie Gleise der DB wird die Strecke bis zum Anschluss an den vorhandenen Lahnradweg betrachtet. Zum Anschluss an den vorhandenen Radweg muss die K79 überquert werden. Bei der vorhandenen Strecke wird der Teil des Lahnradweges bis zur vorhandenen Hochwasserumfahrung betrachtet (siehe Übersichtskarte).

Die Linienführung der bestehenden Strecke der L 3092, B62 sowie K79 bleibt von der Neubaumaßnahme unberührt, ebenso die bestehenden Entwässerungseinrichtungen.

Angestrebte Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Radweg (freie Strecke) nach ERA 2010 und Wirtschaftsweg nach DWA A 904-1

- Anlageart Variante1: einseitig und straßenbegleitend zur B62 und K79 geführte Radverkehrsstraße mit Zweirichtungsverkehr.
- Anlageart Variante2: einseitig entlang der Bahngleise und Querung der K79 mit Zweirichtungsverkehr.
- Anlageart Variante3: Bestehender Rad – und Wirtschaftsweg feldseitig straßenunabhängig geführt mit Zweirichtungsverkehr.

Entwurfsparameter nach ERA 2010

- Planerisch maßgebende Geschwindigkeit: 30 km/h
- Mindestkurvenradius: $R=20$ m
- Quer- und Längsneigung: 2,5 % bzw. ≤ 6 %
- Kuppenhalbmesser: $\min H_k= 80$ m
- Wannenthalbmesser: $\min H_w= 50$ m
- Querschnitt: Ausbau in Asphaltbauweise, mit 2.50 m Regelbreite

Entwurfsparameter nach DWA - A 904-1 (Wirtschaftswege)

- Planerisch maßgebende Geschwindigkeit: 30 km/h
- Mindestkurvenradius: $R=15$ m
- Quer – und Längsneigung: 3 % bzw. ≤ 6 % (Hinweis: Maximale Höchstlängsneigung ohne Radwegnutzung $\leq 8\%$)
- Querschnitt: Ausbau in Asphaltbauweise mit Fahrbreite 3,00 m; beidseitig befestigte Bankette 0,50 m (Kronenbreite=4,00 m)

Regelquerschnitt

Zusammenfassend kommen in den Varianten folgende Querschnitte zum Tragen:

Radweg (freie Strecke)

0,50 m Bankett/ mind. Abstand zur Bundesstraße/Kreisstraße 1,75 m bzw. 6,00 m zur Gleisachse

2,50m Radweg

0,50 m Bankett

1,00 m Entwässerungsmulde (wenn erforderlich)

Hauptwirtschaftsweg bzw. Wirtschaftsweg

0,50 m befestigte Bankette

3,00 m Rad – Wirtschaftsweg

0,50 m befestigte Bankette

1.3 Streckengestaltung

Hinsichtlich des Gestaltungskonzeptes wird bestrebt den vorhandenen Radweg hochwasserfrei zu planen. Der vorhandene Radweg befindet sich im FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“. Aus diesem Grund wurde die Naturschutzbehörde frühzeitig beteiligt, um den möglichen Eingriff zu ermitteln. Des Weiteren kamen erste Vorüberlegungen, ob im Bereich der Furkationsrinnen Ingenieurbauwerke, wie z.B. ein Durchlass hergestellt werden kann. Hierfür wurde die untere Wasserbehörde beteiligt. Auch die Deutsche Bahn wurde im Vorfeld beteiligt, da sich im Planungsbereich Anlagen der Deutschen Bahn befinden.

Als Verfahren zur Trassenfindung wird die Variantenuntersuchung gewählt. Im Zuge der Voruntersuchung wird die Hochwasserumfahrung entlang der B62 sowie der Gleise (Deutsche Bahn) geprüft.

2. ***BEGRÜNDUNG DES VORHABENS***

2.1 **Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren**

Reaktivierung des Hochflutsystems

Im Jahre 2000 wurde für die Reaktivierung des Hochflutmuldensystems der Lahn zwischen Sterzhausen und Caldern genehmigt. Mit der Genehmigung Zum Hochwasserschutz wurden die Hochwasserumfahrung und der Straßendamm K79 als Hochwasserdeich hergestellt (siehe Abbildung 3). Zur Querung des Radweges wurden vier Stahlwellprofile eingebaut. Mit der Anhebung der Straßengradiente war es geplant, auch bei Hochwasser eine schadlose Ableitung zu gewährleisten. Jedoch kann bei Hochwasser die Durchlässe sowie Furkationsrinnen nicht überfahren werden. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Lahntal, die Herstellung eines hochwasserfreien Radweges (Alltagstauglich).



Abb.3 Straßendamm K79 mit Stahlwellprofile

Biotoptypen-Kartierung

Das Büro Bioplan Marburg-Höxter GbR wurde mit der Erstellung einer Biotoptypen-Kartierung und Erfassung geschützter Pflanzenarten von der Gemeinde Lahntal beauftragt. Der Abschnitt des zweiten Bauabschnittes bis Köppern entlang des Erlenbachs befindet sich überwiegend im FFH-Gebiet (Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie). Die Erhaltungsziele für dieses FFH-Gebiet sind die Anhang II-Art Gruppe (Anhang II der FFH-Richtlinie) und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder. Diese haben eine hohe Priorität bei der Umsetzung.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen von prioritären Lebensraumtypen muss gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG, über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden.

Baugrundgutachten

Ein Baugrundgutachten liegt noch nicht vor und wird mit Wahl der Vorzugsvariante beauftragt. Für die bislang vorliegende Planung wurden für den Aufbau des neuen Rad-/Gehwegs Werte angenommen.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- wird geprüft

2.3 Besondere naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

-Entfällt-

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

2.4.1 Ziele der Raumordnung / Landesplanung und Bauleitplanung

Der Lahnradweg wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als Teil des Hessischen Radhauptnetzes definiert. Zudem ist der Abschnitt des Lahnradweges Bestandteil des Radentwicklungsplan (RVEP) Landkreis Marburg-Biedenkopf. Die Maßnahmennummer im RVEP ist die „LT2“.

Mit dem Ausbau des Radweges werden folgende Ziele angestrebt:

- Eine direkte und Alltagsaugliche Route zwischen Caldern und Sterzhausen, die den Anforderungen eines Rad-Hauptnetzes entsprechen
- Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere durch die Vermeidung von Umfahrungen über unbefestigten Flächen bzw. auf der Bundesstraße B62.

2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Zwischen dem NK 5118044 – 5118074 liegen Verkehrszählungen von Hessen Mobil vor. Im Jahre 2021 lag der DTV bei 6.703 Kfz/tag (siehe Abb.4). Die Spitzenstunde (Kfz/Sp-h) liegt mit dem Umrechnungsfaktor von 0,06 * DTV (6703*0,06) bei ca. 400 Kfz/Sp-h.

Zählstelle 51180404						
Jahr	DTV	DTV SV	DTV Rad	Straße	Lage der Zählstelle zwischen NK *	
2021	6.703	563	-	B 62	5118044	5118074
2015	7.594	545	0	B 62	5118044	5118074
2010	8.499	627	9	B 62	5118044	5118074
2005	7.876	714	3	B 62	5118044	5118074
2000	7.187	752	0	B 62	5118044	5118038

(Abb. 4 – Verkehrsmengenkarte Hessen Mobil)

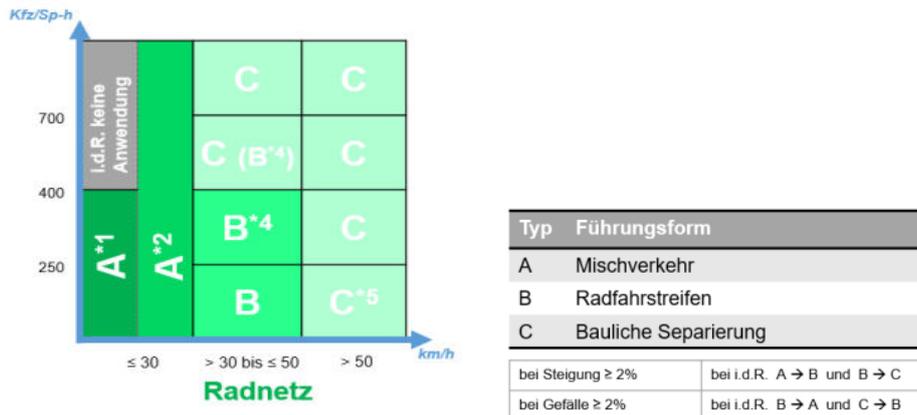
2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Nach dem „Qualitätsstandards und Musterlösungen“ des HMWEVW kann anhand der Verkehrsstärke, Geschwindigkeit und Netzkategorie die Führungsform im Längsverkehr bestimmt werden. Der Lahnradweg ist aufgrund der Nutzung und Charakteristik der Netzkategorie „Radnetz“ zu zuordnen. Der Planungsabschnitt des Lahnradweges wird außerhalb Tempo-30 Zonen Straßenunabhängig geführt. Zudem stellt der Lahnradweg das Grundlagenangebot für den Radverkehr dar. (Qualitätsstandards und Musterlösungen – S.35).

„Schulnetz“	„Radnetz“	„Radzusatznetz“
<p>„Schulwege für den weniger verkehrsgeübten Schülerradverkehr, ergänzend zum Alltagsnetz zur Anbindung von Schulen mit höherem Schutzanspruch bezüglich der effektiven Sicherheit als auch dem subjektiven Sicherheitsgefühl. Alltagstauglich wie das Radnetz, insbesondere mit Beleuchtung für die Schulwege in der dunklen Jahreszeit.“</p>	<p>„Das Radnetz stellt das regelmäßig herzustellende Grundlagenangebot für den Radverkehr dar, wenn der jeweilige Netzabschnitt dem Alltagsverkehr dient (z.B. für Versorgungswege, Fahrten zur Arbeit, etc.). Es wird außerhalb von Tempo 30-Bereichen eine getrennte Führung mit hoher sozialer Kontrolle angestrebt. Alltagstauglich durch ebenen, festen Belag und Beleuchtung.“</p>	<p>„Für verkehrsgeübte, zielorientierte Alltagsradfahrende mit hoher Präferenz für eine besonders direkte und schnelle Routenführung, z.B. auf dem Weg zur Arbeit. Aufgrund der Bedeutung von Direktheit und Schnelligkeit der Verbindung ist eine Führung im Mischverkehr auch bei höheren Geschwindigkeiten und/oder Kfz-Aufkommen vertretbar. Durch den festen Belag ist dieses Netz alltagstauglich.“</p>

(Abb.5 – Netzkategorien gem. Qualitätsstandards und Musterlösungen-S.35, HMWEVW)

Für die Netzkategorie „Radnetz“ ist bei einer Geschwindigkeit > 50 km/h und einer Verkehrsstärke von ca. 400 Kfz/Sp-h eine bauliche Separierung notwendig (siehe Abb.6).



(Abb.6 – Einsatzbereiche der Führungsformen gem. Qualitätsstandards und Musterlösungen-S.36, HMWEVW)

Aktuell sind die Furkationsrinnen bei Hochwasser nicht passierbar, was die Radfahrer zu einer Umfahrung über die B62 führt. Der Radverkehr wird auf der B62 aktuell im Mischverkehr geführt, wodurch Sicherheitsdefizite entstehen. Durch die Herstellung eines Hochwasserfreien Radweges entfällt die aktuelle Hochwasserumleitung zur B62. Somit verbessert sich die Verkehrssicherheit für den Radverkehr.

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Eine Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen ergibt sich für das „Schutzgut Mensch“ in folgenden Punkten:

- Erhöhung der Sicherheit von Radfahrern durch „Herausnahme“ des Radverkehrs von der B62
- Verringerung von Emissionen durch weniger Brems- und Überholvorgänge auf Grund eines flüssigeren Verkehrs.

2.6 Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses

Der Lahnradweg stellt eine durchgängige und umwegfreie Radwegeverbindung zwischen Sterzhausen und Caldern dar. Zur Gewährleistung einer alltäglichen Nutzung sind die Furkationsrinnen Hochwasserfrei zu planen, um den Radverkehr außerhalb der B62 auf einem sicherem Herstellungsradschulweg führen zu können. Der Hochwasserfreie Radweg steigert zudem die Attraktivität des Lahnradweges und erhöht gleichzeitig die Verkehrssicherheit für Radfahrer (siehe Pkt. 2.5)

3. VARIANTEN UND VARIANTENVERGLEICH

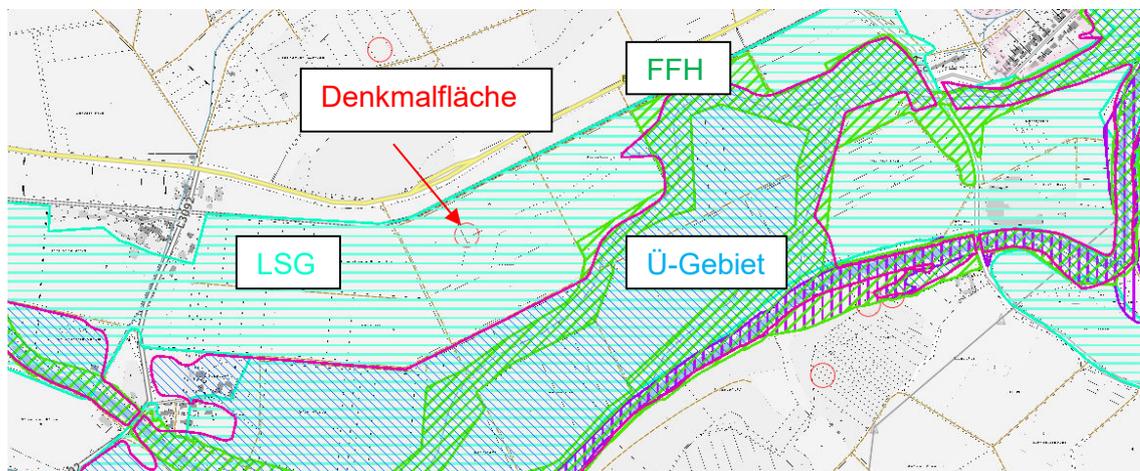
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsbereich ist ein Teilabschnitt des „Lahnradweges“ welcher auch landwirtschaftlich genutzt wird. Der Lahnradweg wird umgrenzt durch Landwirtschaftliche Flächen. Parallel verlaufen hierzu die B62 sowie die Lahn als Gewässer. Die Seitenarme der Lahn tangieren den Wirtschaftsweg an zwei Punkten. Diese Stellen wurden als Furkationsrinne angelegt, welche bei Hochwasser nicht passierbar sind. Mit der Schaffung eines hochwasserfreien Radweges ist es möglich den Radverkehr von der B62 zu entflechten. Alle Varianten verlaufen parallel und Straßenunabhängig entlang der B62.

Planerische Zielvorgabe aus dem RVEP Marburg-Biedenkopf: Schaffung eines Alltagstauglichen Radweges (Hochwasserfrei).

Folgende Schutzgebiete befinden sich im Untersuchungsgebiet:

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100 nach HWG
- Archäologisches Denkmal → „Fundstelle 005 Caldern“
- Fauna-Flora-Habitate → „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“
- Landschaftsschutzgebiete



(Abb.7 – Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet nach dem Geoportal-Hessen)

Die Schutzgebiete sind nach Anlage Nr.2 RE 2012 in der Übersichtskarte dargestellt.

3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten

3.2.1 Variantenübersicht

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden drei Varianten und eine Untervariante entwickelt und beurteilt. Die Unterscheidung liegt in der Trasse sowie der Nutzung Wirtschaftsweg/ Radweg

(freie Strecke). Der Querschnitt variiert je nach Nutzungsart (siehe Punkt 1.2). In Variante 1 und 2 ist Grunderwerb erforderlich.

Hinweis: Die örtliche Vermessung und die Geotechnischen Untersuchungen werden nach Wahl der Vorzugsvariante beauftragt. Die Voruntersuchung erfolgt auf Grundlage des Hessen-DGM. Aus diesem Grund sind Erdmengen und Böschungsflächen nicht endgültig.

<u>Variante:</u>	<u>Beschreibung:</u>
1	Trasse entlang der B62/K79 mit Trennstreifen
2	Entlang der Bahnanlage mit dem geforderten Mindestabstand von 6,00 m zur Gleisachse
2a (Untervariante)	Entlang der Bahnanlage ohne Grunderwerb
3	Bestehende Radwegtrasse mit Anpassung der Furkationsrinnen

Frühzeitiges Ausscheiden der Untervariante 2a

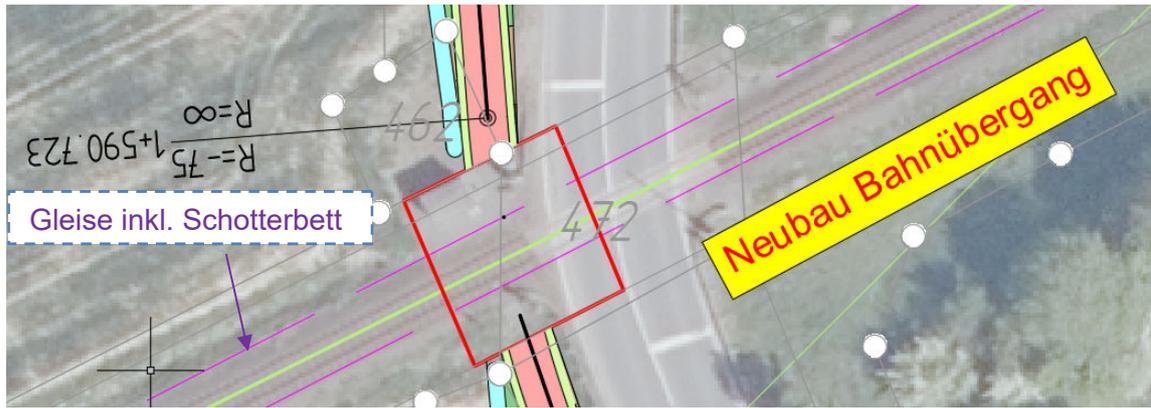
Laut der Stellungnahme des UNB vom 21.09.2023 führt der Weg durch eine Koppel, wodurch Konflikte mit Weidetiere entstehen würden. Aus diesem Grund scheidet die Variante frühzeitig aus.

3.2.2 Variante 1

In Variante 1 wurde die Trasse entlang der B62/K79 untersucht. Die geplante Hochwasserumfahrung beginnt vor der ersten Furkation auf dem Flurstück 66. Die Wegeparzelle ist umgrenzt von landwirtschaftlichen Flächen, sodass der Querschnitt bis St. 0+350 m als Wirtschaftsweg ausgebildet wird. Ab dem Flurstück 278 (St. 0+370 m) wird der der Radweg Straßenbegleitend entlang der B62/K79 als gemeinsamer Geh- und Radweg betrachtet. Die Wegeführung kreuzt an Stat. 0 +307 m und 1+600 m die Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Bei Station 0 + 307 m ist der Bahnübergang schon vorhanden. Dieser muss nach der Stellungnahme der Deutschen Bahn jedoch an die neuen Verkehrslasten angepasst werden. Bei Station 1 + 600 m ist der Neubau eines Bahnüberganges notwendig.



(Abb.8 – Vorhandener Bahnübergang St. 0 +307 m)



(Abb.9 – Lageplanausschnitt St. 1 +600 m)

Zusätzlich ist zu den Bahnübergängen eine Barrierefreie Querungsstelle zur Überquerung der K79 herzustellen. In der Michelbacher Str, Ortsteil Sterzhausen St. 2+044 ist der Anschluss an den vorhandenen Radweg geplant. Insgesamt beträgt die Länge der Umfahrung ca. 2,1 km. Die Trasse verläuft außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Der Streckenverlauf wird in der Lage und Höhe an die übergeordneten Straßen angepasst.

Querschnitt

Die Querschnitte wurden für den Radweg wurden nach der ERA entwickelt. Der Querschnitt für den Wirtschaftsweg nach dem Arbeitsblatt A 904 der DWA (siehe 1.2). Folgender Querschnitt ergibt sich nach der ERA Bild 71 b):

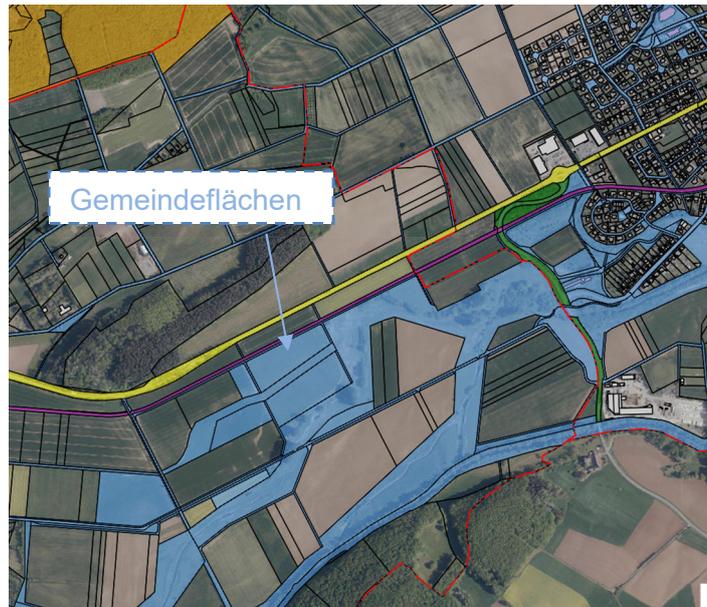
-Variable Breite $\geq 1,75$ m	Trennstreifen zur B62/K79
-2,50 m (3,00 m bis St. 0 + 350 m – Wirtschaftsweg)	Rad-/Gehweg
-,50 m (bis St. 0 +350 m befestigt)	Bankett
-Variable Breite	Böschung

Entwässerung

Nach der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen kurz REwS 2021 wurden zur Entwässerung Mulden mit einer Mindestbreite von 1,00 m und Mindestdiefe von 0,20 m vorgesehen. Die endgültige Planung zur Entwässerung kann nach den Geotechnischen Untersuchung und der örtlichen Vermessung erfolgen. Längsneigungen kleiner 0,5 % werden vernachlässigt. Die Entwässerung erfolgt in diesen Bereichen durch die Querneigung. Neigungswechsel werden außerhalb Entwässerungsschwachen Zonen geplant.

Grunderwerb

Grunderwerb muss nahezu auf der gesamten Strecke getätigt werden (siehe Abb. 10). Die Grunderwerbsfläche beträgt ca. 4100 m². Zudem gehen mit der Trasse einige Baumstandorte entlang der B62 verloren. Aufgrund des benötigten Sicherheitsstreifen und dem Kataster kann die Trasse nicht außerhalb der Baumreihe geführt werden.



(Abb.10 – Auszug GIS-System mit Gemeindeflächen)

3.2.3 Variante 2

In Variante 2 wurde die Trasse entlang der Bahngleise untersucht. Aufgrund der Zwangspunkte mit der Gleisanlage der Deutschen Bahn wurde diese frühzeitig beteiligt. Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 24.07.2023 sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Mindestabstand 6,00 m von der Gleisachse
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbeabsichtigtes betreten in den Gleisbereich.

Die Hochwasserumfahrung beträgt ca. 2,0 km. Wie in Variante 1 ist bei St. 1+944 m der Anschluss an den bestehenden Radweg im Ortsteil Sterzhausen geplant. Bei der betrachteten Trassenführung entstehen keine Konflikte mit Bahnübergängen. **(Hinweis: Es liegt noch keine Vermessung vor, sodass die Gleise Nachrichtlich aus dem Luftbild übernommen wurden).**



(Abb.11 – Vorhandene Gleise der Deutschen Bahn im Untersuchungsgebiet)

Querschnitt

Die Querschnitte wurden für den Radweg nach der ERA entwickelt. Der Querschnitt für den Wirtschaftsweg nach dem Arbeitsblatt A 904 der DWA (siehe 1.2). Folgender Querschnitt ergibt sich nach der ERA Bild 71 b):

-Variable Breite $\geq 1,75$ m	Trennstreifen zur B62/K79
-2,50 m (3,00 m bis St. 0 + 350 m – Wirtschaftsweg)	Rad-/Gehweg
-,50 m (bis St. 0 +350 m befestigt)	Bankett
-Variable Breite	Böschung

Entwässerung

Nach der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen kurz REwS 2021 wurden zur Entwässerung Mulden mit einer Mindestbreite von 1,00 m und Mindestdiefe von 0,20 m vorgesehen. Die endgültige Planung zur Entwässerung kann nach den Geotechnischen Untersuchung und der örtlichen Vermessung erfolgen. Längsneigungen kleiner 0,5 % werden vernachlässigt. Die Entwässerung erfolgt in diesen Bereichen durch die Querneigung. Neigungswechsel werden außerhalb Entwässerungsschwachen Zonen geplant.

Grunderwerb

Grunderwerb ist nur in Teilbereichen notwendig, da die Wegeführung auf Flächen der Gemeinde Lahntal geplant ist. Grunderwerb wird auf den Flurstücken 273, 274 sowie 6/10b benötigt.

Der benötigte Grunderwerb beträgt ca. 1200 m².

3.2.4 Variante 3

Bei der Variante 3 wurden die Furkationsrinnen beim vorhandenen Radweg untersucht. Der Radweg ist Augenscheinlich in einem guten Zustand und die Wegbreite ist für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend. Der vorhandene Radweg befindet sich im FFH-Gebiet, sodass ausschließlich die Furkationsrinnen angepasst werden, um den Eingriff im FFH-gebiet so gering wie möglich zu halten. Die Streckenlänge beträgt für beide Furkationen jeweils 90 m. Zudem befinden sich die Furkationen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Zunächst wurden die Hochwasserstände „HQ 10 und HQ 100“ beim RP-Gießen (obere Wasserbehörde) abgefragt.



(Abb.12 – Hochwasserstände „HQ100“)

Die Hochwasserstände sind in den vorhandenen Längsschnitt eingearbeitet worden. Es stellte sich heraus, dass die Hochwasserstände bis zu ca. 1,50 m über der vorhandenen GOK liegen. Mit den Ergebnissen wurde ein Abstimmungsgespräch mit der UNB/UWB geführt (siehe AV-Nr.6). Das Gewässer wird im Rahmen der Maßnahme nicht verändert.

Hinweis: Eine endgültige Aussage zur Genehmigungsfähigkeit ist erst nach Vorlage der Planunterlagen möglich. Für die Genehmigungsplanung der Gewässerkreuzung ist eine örtliche Bestandsvermessung notwendig.

Geplant sind bei beiden Furkationsrinnen eine Anhebung der Gradienten (einschließlich Anpassung an Bestand) und Rahmendurchlässe zur Gewässerkreuzung. Nach Aussagen der Unteren Wasserbehörde befindet sich das Gewässer nah an der vorhandenen Asphaltberkante. Aufgrund der daraus resultierenden geringen Überdeckungshöhe von ca. 0,5 m wird bei beiden Furkationen vorerst ein Rahmendurchlass vorgesehen.

Alternativ können nach der örtlichen Vermessung auch Wellstahlprofile der Fa. Hamco geplant werden, diese benötigen eine Mindestüberdeckung von 0,60 m.

Querschnitt

Der Querschnitt nach RIZ-Ing sieht für ländliche Wege eine Fahrbahnbreite von 4,00 m und eine Bankette 0,5 m (beidseitig) vor.

Entwässerung

Vorhandene Entwässerung des Radweges bleibt unberührt.

3.3 Variantenvergleich

3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Grunderwerb

Bei der Umsetzung der Maßnahme muss in Variante 1 und 2 getätigt werden. Der meiste Grunderwerb entsteht bei Variante insbesondere durch die Streckenführung entlang der B62/K79. Bei Variante 2 wird Grunderwerb auf den Flurstücken 273, 274 sowie 6/10b benötigt. Ebenso auch entlang der K79 in Teilbereichen. Der benötigte Grunderwerb für Variante 2 beträgt ca. 1200 m².

Anlagen der Deutschen Bahn

In Variante 1 wird die Gleisanlage der Deutschen Bahn zweimal gekreuzt. Gemäß Stellungnahme der Deutschen Bahn muss der vorhandene Bahnübergang Station 0 + 307 m aufgrund der neuen Verkehrslasten ertüchtigt werden. Bei Station 1+ 600 m wird der Neubau eines Bahnüberganges notwendig. Die Deutsche Bahn sieht von der Weiterverfolgung der Variante ab.

Land – und Forstwirtschaft

Die Trassenführung in Variante 1 und 2 verläuft durch Landschaftsschutzgebiete. Im Allgemeinen ist der vorhandene Radweg überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist eine Landschaftsschutzgenehmigung im weiteren Planungsverlauf einzuholen.

3.3.2 Verkehrliche Beurteilung

Im Rahmen der Neubaumaßnahme werden Großräumige Hochwasserumfahrungen geplant, die keine netzkulturelle Auswirkung auf die B62 hat. Die Radwegführung ist außerhalb der Fahrbahn. Im Bereich der K79 muss die Fahrbahn in Variante 1 und 2 gequert werden.

Durch die zusätzliche Bahnkreuzung wird in Variante 1 die Netzstruktur der Deutschen Bahn beeinträchtigt.

3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Erdmengen- und Flächenbilanzierung

	Variante 1	Variante 2	Variante 3-BW1	Variante 3-BW2	Mengen-einheit
Oberboden - Auftrag	722,888	600,128	14,394	14,630	m ³
Asphaltdeckschicht	521,612	508,822	36,901	36,875	m ³
Oberboden - Abtrag	1.895,802	2.185,681	--	--	m ³
Frostschutz	2.214,185	2.044,471	160,150	159,994	m ³
Erdauftrag	1.233,877	1.782,349	11,158	42,216	m ³
Erdabtrag	2.169,090	1.648,019	122,365	106,511	m ³
Hinweis: Grobmengen aus Vestra auf Grundlage des Hessen-DGM. Endgültige Mengen können erst mit der örtlichen Vermessung ermittelt werden.					

(Tab.1 – Mengenermittlung aus Vestra)

Variante 1 und 2 unterscheiden sich in der Lage der Trasse. Beide Varianten haben den Vorteil, dass im Hochwasserfall, der Radverkehr separat von der Fahrbahn geführt werden kann. Variante 1 führt entlang der B62 außerhalb von Gemeindeflächen. Variante 2 führt überwiegend auf Gemeindeflächen entlang der Bahngleise. Beide Varianten binden an den vorhandenen Radweg im Ortsteil Sterzhausen an. Aufgrund der vorhandenen topografischen Gegebenheit ergibt sich unter Berücksichtigung der Entwurfsparameter der ERA, für Variante 2 erhöhte Erdbewegungen. Für beide Varianten ergibt sich insgesamt eine zusätzliche Flächenbefestigung von ca. 5200 m².

Bei Variante 3 wurden beide Furkationsrinnen punktuell betrachtet, wodurch sich der geringste Eingriff ergibt. In Variante 3 handelt es sich um einen bereits befestigten Radweg (Abschnitt Lahnradweg).

3.3.4 Umweltverträglichkeit

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Zudem befindet sich im Untersuchungsgebiet eine Archäologische Verdachtsfläche. Die Varianten unterscheiden sich hinsichtlich des Eingriffes in Natur und Landschaft. Aus diesem Grund wurden die TöB's frühzeitig beteiligt. Zusätzlich zu den TöB's wurde das Büro Bioplan aus Marburg beteiligt, welche im Jahr 2021 die faunistische Kartierung im Untersuchungsgebiet durchgeführt hat.

Stellungnahme der unteren Naturschutz – und Wasserbehörde:

„Zu Variante 1:

Die Fahrbahn und die Bauwerke über die Gewässer sind in dieser Variante laut dem mitgesendeten Plan vorhanden. Hier gibt es nur geringe Eingriffe am Rand des Überschwemmungsgebietes. Es wäre daher hier sicherzustellen, dass sich durch den neuen Radweg die Geländeoberkante nicht ändert, damit die Abflussverhältnisse nicht gestört werden. Diese Variante würde aus Sicht des Radfahrers einen Umweg darstellen; ob dies wünschenswert ist entscheidet nicht die Wasserbehörde. Aus Sicht der UNB würde die Variante jedoch eine größere Flächenversiegelung verursachen und daher aus Klimaschutz- und Naturschutzgründen abzulehnen.

Zu Variante 2:

Die Fahrbahn und die Bauwerke über die Gewässer sind in dieser Variante laut dem mitgesendeten Plan vorhanden. Hier gibt es nur geringe Eingriffe am Rand des Überschwemmungsgebietes. Es wäre daher hier sicherzustellen, dass sich durch den neuen Radweg die Geländeoberkante nicht ändert, damit die Abflussverhältnisse nicht gestört werden. Diese Variante würde aus Sicht des Radfahrers ebenfalls einen Umweg darstellen; ob dies wünschenswert ist entscheidet nicht die Wasserbehörde. Aus Sicht der UNB würde die Variante nur als nicht asphaltierter Weg akzeptabel. Es handelt sich bei der Strecke um eine Ausweichroute, die nur an den wenigen Hochwassertagen benutzt wird und hauptsächlich von Wanderern genutzt wird, die vermutlich einen nicht asphaltierten Weg bevorzugen.

Zu Variante 2a:

Die Fahrbahn und die Bauwerke über die Gewässer sind in dieser Variante laut dem mitgesendeten Plan vorhanden. Hier gibt es nur geringe Eingriffe am Rand des Überschwemmungsgebietes. Es wäre daher hier sicherzustellen, dass sich durch den neuen Radweg die Geländeoberkante nicht ändert, damit die Abflussverhältnisse nicht gestört werden. Diese Variante würde aus Sicht des Radfahrers ebenfalls einen Umweg darstellen; ob dies wünschenswert ist entscheidet nicht die Wasserbehörde. Herr Könnemann merkt an, dass der Weg durch eine Koppel führt und es hiermit zu Konflikten mit den Weidetieren kommen würde und somit diese Variante aus seiner Sicht ausscheidet.

Zu Variante 3:

Diese Variante ist einerseits die direkteste und kürzeste Verbindung, verläuft jedoch in großen Teilen durch das Überschwemmungsgebiet, weshalb eine Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG bei der UWB gestellt werden müsste. Für die notwendigen Bauwerk wäre eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 22 HWG und für den Eingriff in den hier 10 m breiten Gewässerrandstreifen eine Genehmigung nach § 38 WHG i.V.m. § 23 HWG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Hierzu bitte das angefügte Merkblatt beachten. Aus wasserrechtlicher Sicht ist Variante 3 die Variante, die die meisten Eingriffe in das Gewässer, den Gewässerrandstreifen und das Überschwemmungsgebiet bedeutet und daher genauestens darzulegen, weshalb diese massiven Eingriffe für die wenigen Hochwassertage notwendig sind. Möglicherweise wäre es den Radfahrern auch zuzumuten an diesen wenigen Tagen einen vorhandenen geschotterten Weg in Form der anderen Varianten zu nutzen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wäre Variante 3 die Vorzugsvariante, da hier die geringsten Eingriffe zu erwarten sind.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind für alle Varianten FFH-Prognosen und eine LSG-Genehmigung erforderlich.“

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege Hessen:

„Die von Ihnen geplanten Wegevarianten 1-3 verlaufen entlang bereits erschlossener Bahn- bzw. Strassentrassen. Nur in der Wegevariante 2 verläuft die Trasse in der Nähe einer archäologischen Fundstelle (Caldern 005/Informationen anbei). Solange sich die Erdarbeiten nur auf die Wegbreite/-länge des Fahrradweges (inklusive Bankette) beschränken, bestehen von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege auch hier keine Bedenken gegen diese mögliche Streckenführung.“

Stellungnahme paläontologischen Denkmalpflege der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE:

„Aus Sicht der paläontologischen Denkmalpflege der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen bestehen keine Einwände gegen die Trassenvarianten.“

Stellungnahme Bioplan Marburg GmbH:

„Mit dem FFH-Gebiet gäbe es Konflikte bei Eingriffen in die beiden FFH-LRT 6510 und *91E0 (Siehe Karte Biotoptypen und Pflanzenarten). Bei einem Verlauf auf bestehenden Wegen sollte dies aber ja nicht der Fall sein.

Die Variante mit naturschutzfachlich den geringsten (keinen) Konflikten wären die Variante 3.

Von Variante 2 und 2a wären Zauneidechsenvorkommen an der Bahntrasse und Michelbacher Straße betroffen. Bei einer Versiegelung des Weges entlang der Bahntrasse müssten Ersatzhabitate geschaffen werden. Hier müsste ein aufwändigeres Konzept erarbeitet werden, da die Flächen südlich des Bahndammes für die Reptilien besonders relevant sind und sich diese nicht einfach nördlich ersetzen ließen (Sonneneinstrahlung).

Entlang der Variante 1 an der B62 haben wir keine Reptilien untersucht, diese Variante stand damals nicht im Raum. Auch haben wir die Vögel nur bis zur Bundesstraße untersucht. Ob eine Untersuchung auch nördlich der B62 nötig wäre, müsste mit der UNB abgestimmt werden.

Für Variante 1, 2 und 2a ist zu beachten, dass wir die Flächen östlich der Michelbacher Straße nicht mit untersucht haben. Bei Wegeplanung außerhalb vorhandener befestigter Wege müssten Nachuntersuchungen erfolgen (Dauer: März-September).

Aus naturschutzfachlicher Sicht würde ich mich sehr für die Variante 1 aussprechen!“

Stellungnahme Deutsche Bahn:

„Variante 1:

Diese Variante sollte aus Sicht DB nicht weiter verfolgt werden, da

-der Bahnübergang an der B62 in km 78,137 den zusätzlichen Verkehr aufnehmen muss; somit muss die Sicherungsart des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs angepasst und erhöht werden

-der Bahnübergang an der K79 in km 79,966 erweitert werden muss

Variante 2 + Variante 2a:

-ein Abstand von 6 m aus der Gleisachse sollte eingehalten werden

-die Gestaltung muss so erfolgen, dass keine Verkehrsteilnehmer unbeabsichtigt in den Gleisbereich gelangen können

Um das Thema aus Straßensicht nicht weiter betrachten zu müssen, sollten diese Varianten ebenfalls nicht weiter verfolgt werden.

Variante 3:

Dieses ist die Vorzugsvariante aus Sicht der DB, da hier keine Konflikt- bzw. Berührungspunkte zwischen dem neuen Radweg und den Bahnanlagen bestehen.

Zudem handelt es sich um direkteste bzw. kürzeste Verbindung und wäre somit u.E. auch aus Sicht der Radfahrer zu bevorzugen.“

Im Folgenden die tabellarische Zusammenfassung aller TöB-Beteiligten:

	Deutsche Bahn	UNB	UWB	LFDH	Bioplan
Variante 1	-Erweiterung des Bahnübergang notwendig aus DB Sicht nicht weiter zu verfolgen	-Keine größere Flächenversieglung gewünscht	-Abflussverhältnisse nicht stören	-Keine Bedenken	-Abstimmung mit UNB wegen Untersuchungen
Variante 2	-Gleisabstand mindestens 6,00 m ist einzuhalten -Schutzmaßnahmen erforderlich - Aus DB Sicht nicht weiter verfolgen	-Zustimmung lediglich für unbefestigte Wegeführung (Vermeidung von Flächenversieglung)	-Abflussverhältnisse nicht stören	-Fundstelle Caldern005 befindet sich außerhalb der Wegeparzelle, hier keine Bedenken	-Eingriffe FFH Lebensraumtypen 6510 / 91E0 -Zauneidechsenvorkommen (Ersatzhabitate müssen geschaffen)
Variante 2a	-Gleisabstand mindestens 6,00 m ist einzuhalten -Schutzmaßnahmen erforderlich - Aus DB Sicht nicht weiter verfolgen	-Wegeführung durch Koppel, Konflikt mit Weidetieren	-Abflussverhältnisse nicht stören	-Fundstelle Caldern005 befindet sich außerhalb der Wegeparzelle, hier keine Bedenken	-Eingriffe FFH Lebensraumtypen 6510 / 91E0 -Zauneidechsenvorkommen (Ersatzhabitate müssen geschaffen)
Variante 3	-Keine Bedenken und Konflikte mit DB	-Bevorzugt aus naturschutzfachlicher Sicht wegen geringen Eingriff in FFH-gebiet	-Wasserrechtliche Genehmigung notwendig für Bauwerke - Meiste Eingriffe in das Gewässer und Überschwemmungsgebiet	-Keine Bedenken	-Bevorzugt aus naturschutzfachlicher Sicht wegen geringen Eingriff in FFH-gebiet

(Tab.2 – Zusammenfassung TöB-Beteiligte)

3.3.5 Wirtschaftlichkeit

Die Kosten sind bei Variante 1 am höchsten, da dort zum einen Maßnahmen am Gleis benötigt werden und zum anderen ist erhöhter Grunderwerb notwendig. Variante 3 ist die günstigste Variante aufgrund der lediglich punktuellen Maßnahmen in Form von Ingenieurbauwerken zur Gewässerkreuzung der Furkationsrinnen. Die Kosten setzen sich zusammen aus Baukosten und voraussichtlichen Grunderwerbskosten. Die Kostenberechnung nach AKVS ist für alle Varianten in Anlage 13 beigefügt.

Variante	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Baukosten netto „mit Grunderwerb“	870.588,24 €	535.294,12 €	247.899,16 €
Baukosten brutto „mit Grunderwerb“	1.036.000,00 €	637.000,00 €	295.000,00 €

(Tab.3 – Kostenberechnung nach AKVS)

Hinweis: Die Mengenermittlung und Bauwerksbemessung wurden nach Grobmengen aus dem Hessen-DGM erstellt. Die Mengenermittlung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind ausschließlich für die Voruntersuchung.

4. Gewählte Linie

Die Punkteverteilung im Variantenvergleich erfolgt folgendermaßen:

5 = sehr gut

4 = gut

3 = mittel

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

Zielfeld	Teilgew.	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Raumstrukturelle Wirkung		3	1	3
	Flächeneingriffe in Land- und Forstwirtschaft	Eingriff landwirtschaftliche Flächen, Baumfällung entlang der B62	Eingriff landwirtschaftliche Flächen, Fällung Habitatbäume	Geringer Eingriff FFH-Gebiet, Eingriff Überschwemmungsgebiet
	Konfliktpotential Infrastruktureinrichtungen	1	3	4
		Konflikte DB-Gleise, Querung K79	Parallel Wegeführung DB-Gleise, Querung K79	Punktueller Verbesserung der Furkation
	Grunderwerb	1	2	5
		ca. 4100 m² Grunderwerb	ca. 1200 m² Grunderwerb	kein Grunderwerb
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	0	0	0	
Summe Punkte		1	2	3
mit Gewichtung	15%	18,75	22,5	45
Verkehrliche Beurteilung		2	3	4
	Netzstrukturelle Wirkung (Erreichbarkeiten)	keine Direktverbindung Umweg ca. 2,1 km	keine Direktverbindung Umweg ca. 1,9 km	Direktverbindung
	Verknüpfungen mit übergeordnetem und nachgeordnetem Netz	0	0	0
	Be- und Entlastungswirkung	4	4	2
		Kein Radverkehr auf der B62/K79 bei Hochwasser	Kein Radverkehr auf der B62/K79 bei Hochwasser	Ausweichen auf B62/K79 bei Hochwasser HQ10
	Durchschnittliche Punkte		2	2
mit Gewichtung	15%	30,0	35,0	30,0
Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung		3	3	5
	Lagertrassierung	2	3	5
		Entlang der B62 und K79 bis vorhandener anschlusspunkt Sterzhausen als unselbständiger Radweg in Teilbereichen	Entlang der Bahngleise und K79 bis vorhandener anschlusspunkt Sterzhausen als unselbständiger Radweg in Teilbereichen	Bestehender Radwege, Herstellen von Bauwerken bei Furkationsrinnen
		3	2	4
	Höhenrassierung	Geringe Auffüllungen notwendig	Steiles Gelände, erhöhte Erdmengen zur Auffüllung notwendig	Gradientenanhebung im Bereich der Bauwerke
	Sichtverhältnisse	0	0	0
		Alle Varianten außerhalb der Fahrbahn		
	Entwässerungssituation	2	2	4
		Abfangen des Wassers vor Privatgrundstücken, ggf. mit	Abfangen des Wassers vor Privatgrundstücken, ggf. mit Versickerungsmulden	Vorhandene Mulden zur Entwässerung
	Querungsstellen	1	3	5
		2x Bahngleise + K79	K79	Direktverbindung ohne Querungsstellen
	Anschlusspunkte	0	0	0
		Bei allen Varianten gleich		
Soziale Kontrolle	4	4	2	
	Alltagstauglichkeit ist gewährleistet	Alltagstauglichkeit ist gewährleistet	Bei Hochwasser ab HQ10 nicht passierbar	
Streckengestaltung	1	2	3	
	weiträumige Umfahrung	weiträumige Umfahrung	Problematisch bei Hochwasser HQ10	
Summe Punkte		2	2	2,875
mit Gewichtung	20%	32,5	40	57,5
Umweltverträglichkeit		3	1	4
	Schutzgebiete / -objekte Natur*	Eingriff Landschaftsschutzgebiet	Eingriff FFH-LRT 6510 und *91E0, Eingriff Landschaftsschutzgebiet	Eingriff in vorhandene Wege
	Schutzgebiete / -objekte Wasser**	3	3	1
		Zum Teil dicht an am Ü-Gebiet	Zum Teil dicht an am Ü-Gebiet	im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
	Flächenversiegelung	1	2	5
		Zusätzlich hohe Flächenversiegelung	Zusätzlich hohe Flächenversiegelung	Vorhandene Wege ohne zusätzliche Befestigung
Biotop-/Habitatverlust ***	3	1	4	
	Eingriff in Biotopflächen	Zauneidechsenvorkommen, Eingriff Habitatbäume	Kein zusätzlicher Eingriff	
Zerschneidung / Trennwirkung	0	0	0	
Summe Punkte		2	1,4	2,8
mit Gewichtung	30%	60	42	84
Wirtschaftlichkeit	Gesamtkosten	1	3	4
		Baukosten brutto: 1.036.000,00 €	Baukosten brutto: 637.000,00 €	Baukosten brutto: 295.000,00 €
		3	4	1
	Betrieb und Unterhaltung	Zusätzliche Wegeunterhaltung mit geringem Aufwand	Zusätzliche Wegeunterhaltung mit geringem Aufwand	Zusätzliche Bauwerksunterhaltung mit erhöhtem Aufwand (geschlebetransport gewährleistet)
Summe Punkte		2	3,5	2,5
mit Gewichtung	10%	20	35	25
Summe Punkte	100%	8,9	10,7	13,2
mit Gewichtung		161,25	174,50	241,50
Rang				Vorzugsvariante

Fazit:

Variante 1: In Variante 1 gibt es Konflikte mit den Anlagen der Deutschen Bahn. Aufgrund der notwendigen Bahnübergänge und dem erhöhtem Bedarf an Grunderwerb ist die Variante 1 am unwirtschaftlichsten. Die Hochwasserumfahrung umfasst eine Länge von 2,1 km, wodurch eine großräumige Flächenversiegelung entsteht. Zudem gehen mit der Trassenführung einige Baumstandorte verloren. Naturschutzfachliche Untersuchungen wurden entlang der B62 nicht durchgeführt. Falls die Variante weiterverfolgt wird, werden zusätzliche Untersuchungen notwendig. Aus Klimaschutzgründen lehnt die untere Naturschutzbehörde eine weiträumige Flächenversiegelung ab.

Variante 2: Auch in dieser Variante ist in Teilbereichen Grunderwerb notwendig. Aus Sicht der UNB würde diese Variante nur als unbefestigter Weg in Frage kommen. Nach der Gestaltungsgrundsätzen für Herstellungsradswege vom HMWEVW in Abstimmung mit Hessen Mobil Punkt 5 sind für Radswege voll gebundene Deckschichten vorzusehen. Hier entsteht somit ein Widerspruch zum Regelwerk. Durch die Variante sind Zauneidechsenvorkommen betroffen. Bei Versiegelung der Trasse entlang der Bahn müssten Ersatzhabitate geschaffen werden. Nach Aussagen von Bioplan Marburg GmbH ist hierfür ein aufwendiges Konzept notwendig, da die Flächen des Bahndammes durch die Sonneneinstrahlung besonders relevant für Zauneidechsen sind. Eine einfache Versetzung ist nicht möglich.

Variante 3: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Variante vom UNB bevorzugt, da der Eingriff in das FFH-Gebiet nur gering ausfällt. Auch aus Sicht der Bahn ist dies die Vorzugsvariante aufgrund der Konfliktfreiheit mit Anlagen der Deutschen Bahn. Die Streckengestaltung ist die kürzeste Direktverbindung nach Sterzhausen ohne Querungsstellen. Bei dieser Variante ist eine Hochwasserfreiheit bis zu einem Hochwasserstand HW10 möglich. Aus technischen Gründen kann die Gradiente nicht auf den Wasserstand HQ10 angehoben werden (ca. 1,50 m über Geländeoberkante). Die Furkationsrinnen befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, wodurch wasserrechtliche Genehmigungen eingeholt werden müssen. Des Weiteren entsteht ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für die Ingenieurbauwerke. Geschiebetransport ist dauerhaft zu gewährleisten.

Resultierend aus der Bewertungsmatrix sowie Abwägen der Stellungnahme stellt sich Variante 3 als Vorzugsvariante heraus.



Bearbeiter/in	Johannes Karl
Telefon	(06421) 403 277
Datum	05. Dezember 2023

PRÜFVERMERK

Planunterlagen Voruntersuchung der Maßnahme

[26746] B62 RW Caldern – Sterzhausen (Furkation)

Vom Ingenieurbüro Gringel (Marburg) wurden am 30. November 2023 – beauftragt durch die Gemeinde Lahntal – Planunterlagen der Leistungsphase Voruntersuchung zur Prüfung und ggf. Abschluss der Leistungsphasen 1-2 (Voruntersuchung) zugestellt. Übergeben wurden über einen File-Link:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne für 3 untersuchte Varianten
- Höhenpläne für 3 untersuchte Varianten
- Kostenschätzungen für 3 untersuchte Varianten
- Regelquerschnittszeichnung

Die übergebenen Unterlagen entsprechen den Vorgaben der RE 2012. Die Qualität der Unterlagen ist grundsätzlich sehr gut. Die Mustergliederung des Erläuterungsberichts der RE wurde umgesetzt.

Im Folgenden werden einzelne Anpassungswünsche und -vorschläge formuliert, die auch i.d.R. an Ort und Stelle in den PDF-Dateien als Kommentar hinterlassen wurden:

Allgemein:

- Stempelfeld: Das Stempelfeld (auf den Plänen und in den Textunterlagen Erläuterungsbericht und Kostenschätzungen) muss dahingehend angepasst werden, dass im viergeteilten Stempelbereich nur das obere linke Feld durch die Gemeinde Lahntal als „aufgestellt“ beschrieben wird und vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Das Ingenieurbüro Gringel vermerkt „gezeichnet, bearbeitet und geprüft“ in kleinen Kürzeln rechts neben dem Logo. Hessen Mobil wird auf den Plänen der VU nicht unterzeichnen; die Freigabe erfolgt über einen Prüfvermerk.
- Bitte ergänzen Sie auf den Unterlagen die HessenID 26746 in den dafür vorgesehenen Zeilen/Spalten.

Erläuterungsbericht:

- Bitte korrigieren Sie Tipp-, Rechtschreib- und Grammatikfehler im Erläuterungsbericht. Diese habe ich auf Grund der erhöhten Anzahl nicht markiert.
- Im Erläuterungsbericht beziehen Sie sich auf das Arbeitsblatt A 904 der DWA, um die Breite der Wirtschaftswege festzulegen. Durch das Land Hessen (Hessen Mobil) wurden mit den Gestaltungsgrundsätzen für Herstellungsradwege (siehe Gliederungspunkt 5) einfachere

Vorgaben formuliert, an die letztlich auch die Finanzierung des Radwegvorhabens gekoppelt wird. Auf die DWA A 904 muss i.d.R. nicht verwiesen werden, da dies in den Grundsätzen für Herstellungsradwege bereits erfolgt ist. Es gilt lediglich zu unterscheiden, ob es sich um sporadischen oder regelmäßig genutzten Wirtschaftsweg handelt: Sporadisch wird alles definiert, was keine Sonderkulturen oder aktiven Gehöfte erschließt oder als Hauptwirtschaftswegeverbindung zur Entflechtung des Wirtschaftsverkehrs auf der parallel verlaufen Bundes- oder Landesstraße vorgesehen ist. Bitte stufen Sie den betrachteten Wirtschaftsweg ggf. in Absprache mit der Gemeinde Lahntal bzw. Landwirtschaftsamt und/oder dem Ortslandwirt ein und wählen Sie die entsprechende Ausbau- bzw. Kronenbreite. Sollten Sie dabei auf Widersprüche zwischen Grundsätzen Herstellungsradwege und DWA 904 stoßen, zeigen Sie diese auf, damit darüber im Vorentwurf diskutiert werden kann.

- Umgang mit dem Begriff „Hochwasserfreiheit“: Es ist nicht davon auszugehen, dass mit Ihrer Planung im sensiblen Naturraum bzw. Überschwemmungsgebiet eine echte Hochwasserfreiheit hergestellt werden kann; das muss allerdings auch gar nicht das Ziel sein. Bitte nennen Sie variantenscharf, welche Hochwasserereignisse zukünftig keine Sperrung des Radwegs mehr nach sich ziehen. Bitte weisen Sie in einem Textbaustein in der VU auf die Aktualität der Grundlagendaten und deren Quelle hin.
- Die Aussage, dass das Gewässer i.Z.d. Planung nicht verändert wird, ist ggf. nicht haltbar, da die Furkation als Teil des Gewässers Lahn gilt. Dementsprechend müssen Sie bei der Gestaltung der Ingenieurbauwerke in Variante 3 unbedingt darauf achten, den Durchfluss der Furkation nicht zu beschneiden oder eine Durchflussbeschneidung im Vorentwurf präzise mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- Außerdem sollen in Planungen keine herstellereinspezifischen Produkte vorgesehen werden, um den freien Markt nicht einzuschränken. Welche z.B. Wellstahlprofile tatsächlich eingebaut werden, entscheidet die Baufirma.
- Umgang mit Bahnübergängen: Die Bahnübergänge in Variante 1 müssen für einen Alltagsradweg beschränkt ausgeführt werden. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Kostenschätzung der VU. Die Herstellung von zwei neuen beschränkten Bahnübergängen in kurzer Abfolge ist ein erhebliches negatives Abwägungskriterium für diese Variante, vmtl. der Hauptgrund des Wunsches der Bahn die Variante nicht weiter zu verfolgen.
- Gewählte Linie: Unter dem Gliederungspunkt „gewählte Linie“ müssen neben der Zusammenfassung der Abwägung auch die den Ausschlag gebenden Gründe hervorgehoben werden, die die Vorzugsvariante als einzige weiter auszuarbeitende Variante darstellen. Außerdem ist in diesem Gliederungspunkt darauf hinzuweisen, ob eine Gewichtung einzelner Abwägungskriterien stattgefunden hat oder ob sich während der Variantenabwägung Ausschlusskriterien für Varianten ergeben haben. Sollte die Vorzugsvariante bereits einen Kompromiss aus einer stattgefundenen TÖB-Beteiligung darstellen, ist dies zu vermerken.
- In diesem Gliederungspunkt empfiehlt es sich außerdem einen kurzen Ausblick für den Vorentwurf zu geben. Es sollte aufgeführt werden, welche in der Kostenschätzung als pauschal dargestellten Planungsbestandteile (z.B. Fahrbahnteiler, Querungsstellen, Ingenieurbauwerke) im Vorentwurf präzise beziffert werden.
- Weitere Hinweise hierzu: Die Rückmeldung der DB zu den zusätzlichen Bahnübergängen kann als Ausschlusskriterium für Variante 1 gewertet werden, was im Text aufgenommen werden sollte. Gleiches gilt für die Forderung der Umwelt-TÖB nach einem nicht mit Asphalt befestigten Radweg in Variante 2, da hier keine Einigung/Kompromiss in Aussicht ist.

Planunterlagen:

- Entsprechend den Vorgaben aus den Qualitätsstandards und Musterlösungen für querenden Radverkehr sollte (variantenunabhängig) an der Querung der K79 ein Fahrbahnteiler inkl. Aufweitung der Fahrbahn vorgesehen werden, da insbesondere viel Schwerverkehr auf der K79 stattfindet. Für die unterlegenen Varianten müssen die Lagepläne der Voruntersuchung nicht dahingehend angepasst werden; bitte nehmen sie einen simplen textlichen Hinweis in die Pläne auf, dass dort ein Fahrbahnteiler erforderlich wird und veranschlagen Sie einen Pauschalpreis in der jeweiligen Kostenschätzung.
- Variantenunabhängig muss am Ortseingang Sterzhausen ein Ver- und Entflechtungsbereich mit Fahrbahnteiler vorgesehen werden, da die Qualitätsstandards und Musterlösungen keine Ver- und Entflechtungslösungen ohne Fahrbahnteiler mehr vorsehen. Bitte nehmen Sie in den Lageplänen der VU einen entsprechenden textlichen Hinweis auf und berücksichtigen Sie es als Pauschalpreis bei der Kostenschätzung aller Varianten. Die Planung dieser Bereiche kann im Vorentwurf ausschließlich für die Vorzugsvariante erfolgen.
- Für Variante 3 (Vorzugsvariante) ist meiner Meinung nach spätestens im Vorentwurf zu hinterfragen, ob die bestehende Hochwasserumfahrung über die K79 i.Z.d. Planung angepasst werden sollte (Fahrbahnteiler, paralleler Radweg entlang der K79). Hier hinterlassen Sie bitte auch einen textlichen Hinweis in den Planunterlagen der VU. Die Planung kann im Vorentwurf erfolgen.
- Bitte erstellen Sie für die Variante 3 einen durchgängigen Lageplan (der Lageplan darf gerne wie bei den anderen Varianten in zwei Blattschnitte unterteilt werden), auch wenn Sie auf der überwiegenden Strecke keine Änderungen vorsehen.
- Die von Ihnen vorgesehenen Ingenieurbauwerke müssen im Vorentwurf präzisiert und unbedingt weiter mit der Wasserbehörde abgestimmt werden, da sie im aktuellen Planungsstand sicherlich den Durchfluss der Furkation (die als Gewässer gelten) beschneiden werden.

Kostenschätzung:

- Die Kosten für Grunderwerb sollten im ersten Schritt am Bodenrichtwert orientiert werden. Sollten die erforderlichen Flächen nicht zu erwerben sein, darf die Gemeinde Lahntal darüber hinaus gerne Absprachen treffen, die dann allerdings nicht von Hessen Mobil über den Bodenrichtwert hinweg erstattet werden. Bitte tragen Sie die Kosten je Einheit entsprechend ein.
- Bitte setzen Sie eine prozentuale Pauschale für die landespflegerische Begleitplanung an.
- Bei Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung sollte bei geringen Baukosten ein höherer Prozentsatz bei der pauschalen Berechnung angesetzt werden.
- Beim Asphaltaufbau können Sie im Vorgriff auf die Geotechnik einen 2-Komponentenasphalt vorsehen: 4 cm Deckschicht, 10 cm Tragschicht und von den Ergebnissen der Geotechnik abhängig 16 cm bis 31 cm Frostschuttschicht (Erfahrungswerte aus unseren anderen Radwegemaßnahmen auf Wirtschaftswegen).
- In Variante 3 dürfen die Kosten für die Ingenieurbau-Lösungen gerne in einer Kostenschätzung zusammengefasst werden.

Bitte nehmen Sie die aufgeführten Anpassungen nebst den Kommentaren in den Dokumenten vor, um die Leistungsphase Voruntersuchung abschließen zu können. Einige Anpassungen dürfen erst im Vorentwurf vorgenommen werden, diese sind entsprechend markiert. Der Hintergrund ist der, dass diese Fragestellungen nicht mehr entscheidend für die Wahl der Vorzugsvariante sind.

Beschlussvorlage

Drucksache VL-8/2024

- öffentlich -

Datum: 10.01.2024

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.02.2024	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	07.03.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.05.2024	beschließend

Beitritt der Gemeinde Lahntal zum Verein „Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, dem Verein „Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf“ beizutreten. Voraussetzungen für den Beitritt sind, dass der Haushalt 2024 genehmigt wurde und der Mitgliedsbeitrag durch Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln 2024 gedeckt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Mitgliedsbeitrag soll durch Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln 2024 gedeckt werden.

Sachdarstellung:

Der Verein „Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf“ hat den Zweck, den Naturschutz und die Landschaftspflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fördern. Hierbei geht es u.a. um Erhalt und Wiederherstellung nutzungsbedingter Biodiversität und ökologisch wertvoller Flächen, Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen.

Die Aufgabe des Vereins ist die Koordinierung, Planung und Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Rahmen der von den Kommunen, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom Land Hessen, der Bundesrepublik oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger oder Dienstleister auf. Er unterstützt durch Planung, Beratung und Ausführung Städte und Gemeinden, örtliche Naturschutzverbände, Landwirte und sonstige Akteure bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen.

Gemäß Beitragsordnung des Vereins beläuft sich der jährliche Mitgliedsbeitrag für Kommunen auf 0,30€/Einwohner.

Mit einem Beitritt zum Verein ergeben sich für die Mitglieder u.a. folgende Vorteile:

- Koordination der Biodiversitätsthemen
- Auslagerung von der Suche nach Förderprogrammen
- Begleitung der Maßnahmen
- Fachkundige Ansprechpartner für in Naturschutz und Landschaftspflege Tätige

Die Satzung und die Beitragsordnung sind dem Beschluss beigefügt.

Anlage(n):

- (1) Satzung_LPV Marburg-Biedenkopf_CD
- (2) Beitragsordnung_LPV Marburg-Biedenkopf_CD

Carsten Laukel
Bürgermeister

Satzung des Landschaftspflegeverbandes Marburg-Biedenkopf e.V.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e. V.“. In geeigneten Fällen kann für die Bezeichnung des Landschaftspflegeverbandes auch die Kurzform „LPV Marburg-Biedenkopf e.V.“ verwandt werden.
2. Sitz des Vereins ist Marburg. Sein räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Überschreiten Maßnahmenräume das Kreisgebiet, kann der Verein im entsprechenden Umfang und nach Absprache mit den jeweiligen Nachbarkommunen und Nachbar-Landschaftspflegeverbänden auch darüber hinaus tätig werden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhalt, Pflege und Wiederherstellung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b. Erhaltung und Wiederherstellung nutzungsbedingter Biodiversität
 - c. Erhalt reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum
 - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen
 - e. Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen sowie Entwicklung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten
 - f. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie Artenschutzmaßnahmen
 - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzenden, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
 - h. Koordination und Förderung der energetischen Nutzung von Landschaftspflegematerial
 - i. Umsetzung und Förderung von Maßnahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange des Kulturlandschaftserhaltes
 - j. Unterstützung der Kommunen bei Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie
 - k. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - l. Koordinierung und Förderung von freiwilligem Engagement im Naturschutz und der Landschaftspflege

3. Aufgabe des Vereins ist die Koordinierung, Planung und Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Rahmen der von den Kommunen, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom Land Hessen, der Bundesrepublik oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger oder Dienstleister auf. Er unterstützt durch Planung, Beratung und Ausführung Städte und Gemeinden, örtliche Naturschutzverbände, Landwirte und sonstige Akteure bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen. In seinem Wirkungsbereich kann er Tätigkeiten im Sinne der Kompensationsverordnung für die an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung übernehmen.
4. Zur Gewährleistung eines breiten Projektspektrums greift der Verein auf innovative Finanzierungswege wie Sponsoring oder Crowdfunding zurück.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Landschaftspflegeverband (LPV) unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), dies insbesondere durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte, die Mitglieder für Tätigkeiten als Auftragnehmer*innen für den Verein zustehen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich zu Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und die Satzung anerkennen.
2. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und fördernden Mitgliedern mit beratender Stimme.

Ordentliche Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen in Bezug auf ihre Paritätszugehörigkeit erfüllen:

- a. Politische Parität
 - der Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie die ihm zugehörigen Städte und Gemeinden
- b. Naturschutzfachliche Parität
 - rechtsfähige Organisationen, welche dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechen und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind oder Vereine, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

- c. Landwirtschaftliche Parität
- die im Landkreis Marburg-Biedenkopf organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen sowie Jagdgenossenschaften
 - alle Betriebsleiter*innen landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Durchführungsverordnung beihilfefähig sind
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Vorstandsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung vom Antragsteller eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen.
 5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 6. Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins, kann es mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat das Mitglied das Recht innerhalb von vier Wochen ab Ausschluss Berufung einzulegen, damit die Mitgliederversammlung über seinen Fall entscheidet.
 7. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit einer fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
 8. Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben jährlich einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Die Mitgliederversammlung kann Regelungen über die Fälligkeit treffen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 15 stimmberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus die/den Vorsitzende/n und zwei gleichberechtigte Stellvertreter*innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangen.
4. Die 15 ordentlichen Mitglieder setzen sich drittelparitätisch wie folgt zusammen:
 - 5 Vertreter*innen der Kommunen, darunter ein*e Vertreter*in des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - 5 Vertreter*innen landnutzender Berufszweige, insbesondere der Landwirtschaft einschließlich deren Fachverbände
 - 5 Vertreter*innen der Naturschutzverbände

Die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einer/einem Vertreter*in dieser Gruppen zusammen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dieser engere Vorstand bestimmt nach Bedarf untereinander, wer die Kommunikation nach außen (Vorstandssprecher) wahrnimmt. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung untereinander in eigener Zuständigkeit.

5. Dem Vorstand gehören weiter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
 - ein/e Vertreter*in des Fachdienstes Naturschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - ein/e Vertreter*in des Fachdienstes Landwirtschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - ein/e Vertreter*in der Natura 2000 Gebietsbetreuung im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Sachverständige zur Beratung zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden, insbesondere:
 - a. Leitung des Vereins und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 - b. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c. Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Jährliches Aufstellen eines Arbeits- und Maßnahmenpaketes und dessen Monitoring
 - e. Aufstellung des Haushaltsplanes, sofern die Mitgliederversammlung die Aufstellung eines Haushaltsplans beschließt
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung
 - g. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr. Unterstützt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung, so ist dem nachzukommen.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
9. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
11. Der Vorstand beschließt über die Einstellung von Personal. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung (ordentlich oder außerordentlich) erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter*in geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich, sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über die Geschäfts- und Beitragsordnung
 - c. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes, sofern die Mitgliederversammlung die Aufstellung eines Haushaltsplans beschließt
 - d. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Dreiviertelmehrheit (§ 33 Abs. 1 BGB) der abgegebenen Stimmen.
9. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
10. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheim durchgeführt werden.
11. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
12. Die Wahl des Vorstandes in Form der Blockwahl ist zulässig.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gestaltet sich wie folgt:

1. Die drei Paritäten nach § 4 Abs. 2 erhalten jeweils einen Stimmenpool von 20 Stimmen. Stimmrechtsübertragungen zwischen den Paritäten sind nicht möglich.
2. Bei der Mitgliederversammlung wird das jeweilige stimmberechtigte Mitglied durch Unterschrift einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 20 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Parität verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben, mit denen die Abstimmungen erfolgen.
3. Sind mehr als 20 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.
4. Der Landkreis wird durch eine gesetzlich vertretende oder dessen bevollmächtigte Person vertreten. Außerdem kann er Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
5. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch eine gesetzlich vertretende oder deren bevollmächtigte Person vertreten. Außerdem können sie Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
6. Die, dem Fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechenden und vom Bund anerkannten Naturschutzverbände und naturschützenden Vereinigungen nach § 4 Absatz 2 b dieser Satzung werden jeweils durch eine gesetzlich vertretende oder deren bevollmächtigte Person vertreten. Außerdem können sie Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
7. Die im Landkreis Marburg-Biedenkopf organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder deren Bevollmächtigten vertreten. Außerdem können sie Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
8. Die als Einzelmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 c im Verein vertretenen Landwirt*innen üben Einzelstimmrecht aus, gemäß § 10 Absatz 1-3 (Stimmenpool).
9. Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Landschaftspflegeverbandes sind, haben kein Stimmrecht und können auch kein gewähltes Amt (Vorstand, Rechnungsprüfer) begleiten.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr/ihm abgestimmt wird oder wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit mit selbigem Mitglied einleitet oder erledigt.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Genauerer regelt die Geschäftsordnung. Neben den Weisungen des Vorstandes ist sie für den/die Geschäftsführer*in bindend.
3. Die/der Geschäftsführer*in nimmt an den Gremiensitzungen teil.

§ 12 Rechnungsprüfung und Finanzierung

1. Ein Haushaltsplan kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Mit der Prüfung der Jahresrechnung ist vom Vorstand ein zugelassener Wirtschaftsprüfer oder die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu beauftragen.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Dritte mit der Kassenführung beauftragen.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten über:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Zuschüsse und öffentliche Zuwendungen
 - c. Spenden, Sponsoring und Crowdfunding
 - d. Mittel, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden
 - e. Sonstige Einnahmen

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der unter § 2 genannten Ziele verausgaben muss.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 30.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Marburg, den 30.09.2021

Beitragsordnung des Landschaftspflegeverbandes Marburg-Biedenkopf e.V.

Diese Beitragsordnung basiert auf § 6 der Vereinssatzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung des Verbandes geändert werden und ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich für

den Landkreis Marburg-Biedenkopf

- Anstelle eines Beitrages übernimmt der Landkreis die Position des Geschäftsführers in seinen Stellenplan und finanziert diese zur Hälfte. Weiterhin stellt er dem Verein Räumlichkeiten und Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung.

Kommunen	0,30 €/Einwohner
Vereine/Verbände	50 €
Landwirte	30 €
Fördermitglieder/natürliche Personen	30 €
Fördermitglieder/Firmen	150 €
Fördermitglieder/Vereine und Verbände	50 €

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verband eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag mit Eintritt fällig.
- (4) Kommt ein Mitglied der Zahlung des Beitrages nicht nach, greifen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286 und 288 BGB.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Beitragserhebung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Beitragsordnung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 6 der Vereinssatzung am 30.09.2021 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Beschlussvorlage

Drucksache VL-47/2024

- öffentlich -

Datum: 21.02.2024

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.02.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2024	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	07.03.2024	vorberatend
Familien-, Kultur- und Sportausschuss	07.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	13.03.2024	beschließend

Letter of Intent "Schulstandort Sterzhausen"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, der beigefügten Absichtserklärung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Sicherung eines Grundstückes zur Errichtung eines neuen Schulstandortes in Lahntal Sterzhausen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Der Ortsteil Sterzhausen entwickelt sich durch die Ausweisung der aktuellen und sich in der Entwicklung befindlichen Baugebiete voraussichtlich zum größten Ortsteil der Gemeinde. Dies führte zwangsläufig zu erforderlichen Anpassungen an der Kindergarten- und Schulinfrastruktur.

Die Wichtelhäuserschule in Sterzhausen entspricht in weiten Teilen nicht mehr der zukünftig erforderlichen Größe und den erforderlichen Standards einer Ganztagsbetreuung. Daher hat der Gemeindevorstand bereits im Jahr 2021 Verhandlungen mit dem Landkreis aufgenommen. Gemeinsam wurde nach neuen Standorten gesucht. Mit der Fläche „Im Boden“ ist nun ein präferierter Standort gefunden worden.

Die Entscheidung soll trotz der derzeitigen Liegenschaftsbewertung des Landkreises mit einer ersten Absichtserklärung fixiert und bekräftigt werden, um ein gemeinsames starkes Signal für den Schulstandort Sterzhausen zu setzen.

Anlage(n):

- (1) 2024 02 21 Entwurf Absichtserklärung

Carsten Laukel
Bürgermeister



Vielfalt der Sonnenenergie

Photovoltaik (PV) im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie nennt man Photovoltaik. Auf Dächern hat wahrscheinlich jeder schon mal eine solche Anlage gesehen. Mittlerweile gibt es aber auch noch weitere Systeme. Die Veranstaltung zeigt mit Impulsvorträgen und einer Exkursion auf, welche alternativen Systeme es bisher gibt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Vereinbarkeit von PV und Naturschutzbelangen.

Tag 1 – Impulsvorträge

01. März 2024, online

Ab 17:00 Uhr	Virtueller Raum wird geöffnet <i>Einwahllink wird am 29. Februar versendet</i>
17:30 Uhr	Der Landschaftspflegeverband (LPV) Marburg-Biedenkopf e.V. stellt sich vor <i>Judith Ziemek, Geschäftsführerin LPV Marburg-Biedenkopf e.V.</i>
17:50 Uhr	Photovoltaik in Hessen <i>Lukas Nikolai, Beratungsstelle LEA, LandesEnergieAgentur Hessen GmbH</i>
18:10 Uhr	Was ist „Schwimmende PV“? <i>Dr. Matthew Berwind, Fraunhofer Institute for Solar Energy Systems ISE</i>
18:30 Uhr	Pause
18:50 Uhr	Was ist „Agri-PV“? <i>Michael Kauer, Klimaschutzmanager, Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz</i>
19:00 Uhr	Potentialstudie zum Thema Agri-PV für den Landkreis Marburg-Biedenkopf <i>Yue Zheng, Institut für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme (IZES)</i>
19:20 Uhr	Naturverträgliche PV am Beispiel des „EULE-Projektes“ <i>Andreas Engl, Geschäftsführer regionalwerke GmbH & Co. KG</i>
19:40 Uhr	Diskussionsrunde und Klärung offener Fragen
Ca. 20:00 Uhr	Ende der Online-Veranstaltung.

Tag 2 – Exkursion

02. März 2024, Südhessen

08:00 Uhr	Treffen am Abfahrtsort <i>Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg</i>
08:30 Uhr	Abfahrt
10:30 Uhr	Besichtigung Schwimmende PV-Anlage <i>Horst und Reinhold Dreher, WKW Waschkieswerk Crumstadt GmbH & Co. KG, Riedstadt</i>
12:30 Uhr	Weiterfahrt
13:00 Uhr	Besuch der Schatzinsel Kühkopf (inkl. Pause mit Imbiss) <i>Christian Kehrenberg, Umweltbildungszentrum Schatzinsel Kühkopf, Stockstadt</i>
15:00 Uhr	Rückfahrt
Ca. 17:00 Uhr	Ankunft in Marburg und Ende der Exkursion.

Anmeldung:	Bis zum 23. Februar 2024
Zielgruppe:	Mitglieder des Landschaftspflegeverbandes Marburg-Biedenkopf e.V.; Sonstige Interessierte
Teilnehmer-Zahl:	Tag 1: keine Begrenzung Tag 2: max. 20 Personen
Sonstiges:	Die Veranstaltung (beide Tage) ist kostenlos. Die beiden Veranstaltungstage können auch einzelnen besucht werden.

Veranstalter

LPV Marburg-Biedenkopf e.V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg
www.lpv-mr-bid.de
info@lpv-mr-bid.de

In Kooperation mit

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz



LANDKREIS



MARBURG
BIEDENKOPF

Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum **23.02.2024** an:

- per Mail an ziemekj@marburg-biedenkopf.de
(Betreff „Photovoltaik in MR-BID“)
- telefonisch unter **06421/405-6141**
- **postalisch** (LPV Marburg-Biedenkopf; Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg)

Bitte unbedingt ankreuzen

- Ich möchte an **Tag 1** teilnehmen (Impulsvorträge, online).
- Ich möchte an **Tag 2** teilnehmen (Exkursion nach Südhessen).

Name, Vorname _____

(Arbeitgeber) _____

(Arbeitgeber-)Adresse _____

E-Mailadresse _____

Telefonnummer _____

Datum _____

Unterschrift _____

Datenschutzhinweis

Der LPV Marburg-Biedenkopf e.V. verarbeitet ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsgesetzes (HDSIG). Zur Durchführung der Teilnahme- und Informationsveranstaltung erfassen wir bei Vertragsschluss ihre personenbezogenen Daten. Wenn Sie das Kontaktformular nutzen, erheben und speichern wir die Daten, die Sie in die Eingabemaske eingeben (z.B. Nachname, Vorname, E-Mail-Adresse). Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Pflichten aus dem Vertrag mit Ihnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Erfüllung des Vertrags mit Ihnen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Eine sonstige Weiterleitung an Dritte erfolgt nicht.

Dürfen wir Sie über zukünftige Veranstaltungen informieren?

- Ich beziehe bereits die Informationen des LPV Marburg-Biedenkopf e.V.
- Ich möchte Informationen des LPV Marburg-Biedenkopf e.V. erhalten, um über zukünftige Veranstaltungen informiert zu werden

Datum, Unterschrift

